

5. Die Parteimitglieder und Kandidaten sind verpflichtet, vor dem beabsichtigten Wechsel ihrer Wohnung oder ihres Arbeitsplatzes ihrer Grundorganisation Mitteilung zu machen. Der Übergang von Parteimitgliedern und Kandidaten von einer Grundorganisation in eine andere erfolgt gemäß den vom Zentralkomitee festgesetzten Richtlinien.

6. Mitglieder und Kandidaten, die ihre Mitgliedsbeiträge ohne triftigen Grund länger als drei Monate nicht bezahlen, haben sich vor der Parteileitung oder der Mitgliederversammlung ihrer Grundorganisation zu verantworten. Bei solchen Mitgliedern und Kandidaten, die sich der Parteierziehung verschließen, sind Parteiverfahren durchzuführen, die bis zum Ausschluß aus der Partei gehen können.

7. Wer gegen die Einheit und Reinheit der Partei verstößt, ihre Beschlüsse nicht erfüllt, die innerparteiliche Demokratie nicht achtet, die Parteidisziplin verletzt oder seine Mitgliedschaft und ihm übertragene Funktionen mißbraucht, im öffentlichen und persönlichen Leben sich eines Parteimitgliedes nicht würdig zeigt, ist von der Grundorganisation oder einem höheren Parteiorgan zur Verantwortung zu ziehen. Je nach der Art des Vergehens können folgende Parteistrafen beschlossen werden:

- a) die Verwarnung,
- b) die Rüge,
- c) die strenge Rüge,
- d) die Versetzung in den Kandidatenstand auf die Dauer eines Jahres,
- e) der Ausschluß aus der Partei.

Nach Ablauf der festgesetzten Frist kann der in den Kandidatenstand Versetzte nach den allgemeinen Bestimmungen wieder als Mitglied in die Partei aufgenommen werden. Die Dauer seiner früheren Parteimitgliedschaft wird angerechnet.

Die Rüge, die strenge Rüge, die Versetzung in den Kandidatenstand und der Ausschluß aus der Partei werden in das Grundbuch eingetragen.

Mit der Rüge, der strengen Rüge und der Versetzung in den Kandidatenstand kann die Abberufung aus öffentlichen Funktionen oder die zeitweilige Enthebung aus Parteifunktionen verbunden sein.

8. Der Ausschluß aus der Partei ist die höchste Parteistrafe. Bei der Entscheidung über den Ausschluß aus der Partei ist ein Höchstmaß an Sorgfalt zu üben und eine gründliche Prüfung der gegen das Parteimitglied erhobenen Beschuldigungen zu gewährleisten. Bei kleineren Vergehen sind die Mittel der Parteierziehung und des kameradschaftlichen Einwirkens durch die Partei anzuwenden, nicht aber der Ausschluß aus der Partei.